

**Bebauungsplan 31.09.00
- Ivendorfer Landstraße / Solarpark**

TEIL B - Text (Auszug aus dem Planoriginal)

Ausfertigung

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Die Sondergebiete SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung „Solare Strahlungsenergie, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (kurz: SO Solaranlage) dienen der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie. In den Sondergebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich untergeordneter Nebenanlagen und notwendigen Betriebseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen zulässig. Landwirtschaftliche Nutzungen und artenschutzrechtliche Anlagen und Maßnahmen sind in den Sondergebieten ebenfalls zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

- 2.1 In den Sondergebieten SO1 und SO2 muss der Abstand der Unterkante der Solarmodule zur natürlichen Geländeoberfläche mindestens 0,8 m betragen. Zudem darf die Oberkante der Kollektorfläche maximal 3,50 m bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche betragen.

Als Bezugspunkte für die natürliche Geländeoberfläche sind die vermessungstechnisch ermittelten Höhen im Plangeltungsbereich maßgebend, die sich auf das Höhensystem DHHN 2016 beziehen und in der Planzeichnung dargestellt sind.

- 2.2 Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen ist in den Sondergebieten SO1 und SO2 nicht zulässig.

3. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In den Sondergebieten SO1 und SO2 sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig. Dazu zählen notwendige Betriebseinrichtungen, wie z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Batteriecontainer, Verkabelungen, Leitungen, Zaunanlagen und Wege.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

- 4.1 Nicht verdunstetes und nicht verwendetes, gering verschmutztes Oberflächenwasser im Plangebiet, einschließlich das von den Oberflächen der Solarmodule ablaufende Regenwasser, ist im Plangebiet zu versickern.
- 4.2 In den Sondergebieten SO1 und SO2 sind Zuwegungen bzw. befestigte Fahrwege nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasengittersteinen, Rasenfugensteinen, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil) auszubilden. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Verguss von Fugen, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
- 4.3 Die unversiegelten Flächen in den Sondergebieten SO1 und SO2 (Flächen zwischen den Solarmodulen, von Solarmodulen überschirmte Flächen, nicht befestigte Fahrwege) sind als extensiv gepflegte Grünflächen zu entwickeln, durch Mahd oder Schafbeweidung zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Flächen sind mit standortheimischem Saatgut (Regiosaatgut) aus dem Herkunftsbereich 3 mit einem Kräuteranteil von 30% einzusäen. Eine Mahd ist nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen; frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Weiterhin ist nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Schafbeweidung bis zu 12 Monate im Jahr in einer maximalen Besatzstärke von 1,0 Großvieheinheiten/ha zulässig.
- 4.4 Die Knickschutzstreifen, die die zu schützenden Kronentraufbereiche der Bäume einschließen, sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln, durch Mahd zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Knickschutzstreifen sind nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage nur einmal jährlich mit Abtransport des Mähgutes zu mähen; frühester Mahdtermin ist der 1. Juli.
Bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie gärtnerische oder sonstige Nutzungen sind dort nicht zulässig.
Die Knickschutzstreifen sind bereits vor Beginn der Bauphase mit einer Einfriedung von den Baugrundstücken zu trennen.
- 4.5 Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" sind die Flächen als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln, durch Mahd zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Grünfläche ist nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage nur einmal jährlich mit Abtransport des Mähgutes zu mähen; frühester Mahdtermin ist der 1. Juli.
Bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie gärtnerische oder sonstige Nutzungen sind dort nicht zulässig.
- 4.6 Der in der Planzeichnung zum Anpflanzen festgesetzte Einzelbaum ist als standortgerechter, gebietseigener Baum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch einen standortgerechten, gebietseigenen Baum zu ersetzen. Es ist eine der Arten der Pflanzenliste 1 in mindestens der vorgegebenen Pflanzqualität zu verwenden.

II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN **(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)**

5. Gestaltung baulicher Anlagen

Die Solarmodule in den Sondergebieten SO1 und SO2 sind zur Entspiegelung mit einer Antireflexbeschichtung oder einer Antireflex Glasveredelung zu versehen.

6. Einfriedung

- 6.1 Die Sondergebiete SO1 und SO2 sind mit einer blickdurchlässigen Zaunanlage (z.B. Stabgitterzaun ohne Blickschutz, Maschendrahtzaun) einzufrieden. Die Zaunanlage ist im Bereich zwischen der Baugrenze und der Grenze des Sondergebietes ohne Sockelmauern zu errichten. Die Zaunanlage ist einschließlich Übersteigenschutz mit einer Maximalhöhe von 2,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche (senkrecht gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche) herzustellen.

Weidezäune und Wildschutzzäune sind von der Festsetzung ausgenommen.

- 6.2 In den Sondergebieten SO1 und SO2 ist die Zaununterkante der Einfriedungen erst ab 0,20 m über der natürlichen Geländeoberfläche (senkrecht gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche) zu beginnen. Der Abstand zur natürlichen Geländeoberfläche ist von Stacheldraht freizuhalten.

Weidezäune und Wildschutzzäune sind von der Festsetzung ausgenommen.

III HINWEISE

- A Darstellung der Artenschutzmaßnahmen - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV)

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01: Bauzeitenregelung Amphibien

Im Umkreis von 100 m um das Gewässer erfolgen Bauarbeiten nur dann, wenn Kammolche sich in ihren Winterquartieren befinden, d.h. zwischen Oktober und Mitte Februar.

Alternativ, sofern die Baumaßnahmen in die Wanderzeit der Tiere fallen (Mitte Februar bis September): Amphibienschutzzaun - Anlage eines bauzeitlichen Amphibienzauns im Norden, der die Tiere vom Knick entlang des Waldrands zum Gewässer führt (Länge ca. 250 m). Der Zaun wird alle 50 m mit einer Überwanderungsmöglichkeit errichtet, dass er für Tiere aus dem Baufeld passierbar ist.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02: Bauzeitenregelung Zauneidechse

Die Bauarbeiten erfolgen außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechse zwischen Oktober und März.

Alternativ, sofern die Baumaßnahmen in die o.g. Aktivitätszeit der Tiere fallen: Ökologische Baubegleitung - Für die Bauarbeiten während der Aktivitätszeit wird eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die Baufelder an der Bahnböschung auf Besatz prüft und ggf. Tiere umsetzt.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AV-03: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Bauarbeiten erfolgen außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar oder setzen rechtzeitig vor der Brutperiode ein und werden ohne Unterbrechung fortgeführt, damit sich die Brutvögel hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl an die Störwirkungen anpassen können.

Alternativ, sofern die Baumaßnahmen in die o.g. Aktivitätszeit der Vögel fallen oder Teilbereich bis zu einem Baubeginn in der Brutperiode längere Zeit brachliegen: Ökologische Baubegleitung - Für Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode werden Besatzkontrollen durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Über Negativnachweise und einen daran angepassten Bauablauf sind in Abstimmung mit der uNB Bauarbeiten in Teilbereich auch innerhalb der Brutperiode möglich.

- B Für die Einsaat der unversiegelten Flächen in den Sondergebieten SO1 und SO2 ist Regiosaatgut für das Ursprungsgebiet 3 (UG 3) "Nordostdeutsches Tiefland" mit einem Krautanteil von mindestens 30 % zu verwenden.
- C Auf den unbefestigten Flächen in den Sondergebieten SO1 und SO2 sowie auf den privaten Grünflächen im Plangeltungsbereich ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln unzulässig.
- D Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Extensive Grünlandnutzung" ist eine Bodenbearbeitung nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zulässig.
- E Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.
- F In der Bauphase sind die Maßnahmen entsprechend DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.
- G Zur Sicherung der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sowie von sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes hat die Hansestadt Lübeck folgende städtebauliche Verträge mit dem Vorhabenträger geschlossen:
 - Vertrag über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und das Monitoring vom
 - Vertrag über die Rückbauverpflichtung vom
- H Mit dem Boden als endlicher Ressource ist sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB), der Mutterboden ist zu schützen (§ 202 BauGB). Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Bei Baumaßnahmen sind Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 zu berücksichtigen. Diese Norm

sieht eine bodenkundliche Baubegleitung vor. Durch diese ist ein mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmtes Bodenschutzkonzept zu erstellen und während der Baumaßnahme dessen Umsetzung zu überwachen und zu dokumentieren.

- I Im Plangebiet des Bebauungsplanes können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Eingriffen in den Boden ist die obere Denkmalschutzbehörde (Abt. Archäologie) frühzeitig über den beabsichtigten Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Funde sind gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes umgehend zu melden. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Funde und Befunde (Gruben, Verfärbungen, Holz- und Steineinbauten etc.) sind gemäß § 15 DSchG Schleswig-Holstein unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde (Bereich Archäologie) anzuzeigen und die Bauarbeiten zu unterbrechen. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege ist möglichst rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, unter Nennung der ausführenden Baufirma (mit Kontaktdaten des Bauleiters) über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Mitteilungen sind schriftlich oder telefonisch an die Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, Tel.: (0451) 122-7155 oder per Mail an archaeologie@luebeck.de zu richten.

Nach einem eventuellen Rückbau der Solar-Freiflächenanlagen darf kein Tiefpflügen zur Wiederherstellung einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche erfolgen.

- J Wasserrechtliche Anforderungen an Solarkollektoren werden in § 35 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) geregelt. Diese sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks einzuhalten.

- K Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Hansestadt in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten. Zudem sind die Anforderungen der DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (Fassung 02/2024) zu beachten.

- L Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

- M Die Bundesnetzagentur stellt das Marktstammdatenregister (MaStR) als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen.

- N Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

ANLAGE (zur textlichen Festsetzung in der Ziffer 4.6)

Pflanzenliste 1:

Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 18/20 cm): Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)